

TE Bvwg Beschluss 2024/10/3 W290 2287630-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.10.2024

Entscheidungsdatum

03.10.2024

Norm

AVG §32

AVG §33

B-VG Art133 Abs4

GWG 2011 §69 Abs1

GWG 2011 §79

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §7 Abs4 Z1

ZustG §2 Z5

ZustG §28 Abs3

ZustG §37

1. AVG § 32 heute

2. AVG § 32 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 33 heute

2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. GWG 2011 § 69 heute
 2. GWG 2011 § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013
 3. GWG 2011 § 69 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2013
1. GWG 2011 § 79 heute
2. GWG 2011 § 79 gültig ab 07.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013
3. GWG 2011 § 79 gültig von 22.11.2011 bis 06.08.2013
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 7 heute
2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004
1. ZustG § 28 heute
2. ZustG § 28 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 28 gültig von 01.12.2019 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
4. ZustG § 28 gültig von 13.04.2017 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
5. ZustG § 28 gültig von 01.01.2011 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. ZustG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
7. ZustG § 28 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. ZustG § 28 gültig von 01.10.1998 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
9. ZustG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1990
10. ZustG § 28 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990
1. ZustG § 37 heute
2. ZustG § 37 gültig ab 01.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
3. ZustG § 37 gültig von 01.12.2018 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 37 gültig von 13.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
5. ZustG § 37 gültig von 01.01.2009 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 37 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
7. ZustG § 37 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

Spruch

W290 2287630-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Christopher MERSCH über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch die SchneideR'S Rechtsanwalts-KG, gegen den Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vom XXXX , GZ XXXX (weitere Verfahrensparteien: Wirtschaftskammer Österreich und Bundesarbeitskammer) zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Christopher MERSCH über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch die SchneideR'S Rechtsanwalts-KG, gegen den Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vom römisch 40 , GZ römisch 40 (weitere Verfahrensparteien: Wirtschaftskammer Österreich und Bundesarbeitskammer) zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom XXXX , GZ XXXX , stellte die E-Control (im Folgenden: belangte Behörde) die Kosten und das Mengengerüst der Netzbetreiberin für das Jahr 2024 gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011 fest.1. Mit Bescheid vom römisch 40 , GZ römisch 40 , stellte die E-Control (im Folgenden: belangte Behörde) die Kosten und das Mengengerüst der Netzbetreiberin für das Jahr 2024 gemäß Paragraph 69, Absatz eins, GWG 2011 fest.
2. Der Bescheid wurde der XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin) am 16.10.2023 elektronisch übermittelt und am selben Tag abgeholt.2. Der Bescheid wurde der römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin) am 16.10.2023 elektronisch übermittelt und am selben Tag abgeholt.
3. Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Bescheid Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG. Die Beschwerde ist datiert mit 14.11.2023 und langte am selben Tag bei der belangten Behörde ein.3. Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Bescheid Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins und Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG. Die Beschwerde ist datiert mit 14.11.2023 und langte am selben Tag bei der belangten Behörde ein.
4. Mit Schreiben vom 04.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vor und behielt sich eine Stellungnahme vor.
5. Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte den Verfahrensparteien am 26.04.2024 ein Parteiengehör mit der Gelegenheit zu der Beschwerde Stellung zu nehmen.
6. Mit Schriftsatz vom 15.05.2024 übermittelte die belangte Behörde eine Stellungnahme, in der sie u.a. die Beschwerde der Beschwerdeführerin als verspätet ansah.
7. Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte der Beschwerdeführerin den Schriftsatz der belangten Behörde vom 15.05.2024 und gab ihr Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme erstattete die Beschwerdeführerin nicht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Mit Bescheid vom XXXX , GZ XXXX , stellte die belangte Behörde die Kosten und das Mengengerüst der Netzbetreiberin für das Jahr 2024 gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011 fest.1.1. Mit Bescheid vom römisch 40 , GZ römisch 40 , stellte die belangte Behörde die Kosten und das Mengengerüst der Netzbetreiberin für das Jahr 2024 gemäß Paragraph 69, Absatz eins, GWG 2011 fest.

1.2. Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 16.10.2023 elektronisch übermittelt und am selben Tag abgeholt.

1.3. Der für die elektronische Zustellung des Bescheides in Anspruch genommene Zustelldienst XXXX , den die XXXX betreibt, ist ein zugelassener Zustelldienst gemäß § 30 ZustG.1.3. Der für die elektronische Zustellung des Bescheides in Anspruch genommene Zustelldienst römisch 40 , den die römisch 40 betreibt, ist ein zugelassener Zustelldienst gemäß Paragraph 30, ZustG.

1.4. Die Beschwerdeführerin erhaben gegen den Bescheid vom XXXX Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG. Die Beschwerde ist auf den 14.11.2023 datiert; am selben Tag wurde sie der belangten Behörde per E-Mail übermittelt und postalisch versendet. 1.4. Die Beschwerdeführerin erhaben gegen den Bescheid vom römisch 40 Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins und Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG. Die Beschwerde ist auf den 14.11.2023 datiert; am selben Tag wurde sie der belangten Behörde per E-Mail übermittelt und postalisch versendet.

2. Beweiswürdigung:

Die unter den Punkten 1.1., 1.2. und 1.4. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Akteninhalt, insbesondere dem Zustellnachweis betreffend den angefochtenen Bescheid und dem Begleitschreiben zur Beschwerde. Die Feststellung zum Punkt 1.3., dass der gewählte Zustelldienst ein gemäß § 30 ZustG zugelassener Zustelldienst ist, ergibt sich aus der gemäß § 30 Abs. 3 ZustG veröffentlichten Liste aller zugelassenen Zustelldienste auf der Webseite des Bundeskanzleramtes. Die unter den Punkten 1.1., 1.2. und 1.4. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Akteninhalt, insbesondere dem Zustellnachweis betreffend den angefochtenen Bescheid und dem Begleitschreiben zur Beschwerde. Die Feststellung zum Punkt 1.3., dass der gewählte Zustelldienst ein gemäß Paragraph 30, ZustG zugelassener Zustelldienst ist, ergibt sich aus der gemäß Paragraph 30, Absatz 3, ZustG veröffentlichten Liste aller zugelassenen Zustelldienste auf der Webseite des Bundeskanzleramtes.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde als verspätet:

Die Beschwerde ist nicht zulässig, da sie verspätet eingebracht wurde.

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Ist eine Beschwerde verspätet eingebracht worden, ist diese jedenfalls mit Beschluss zurückzuweisen.3.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Ist eine Beschwerde verspätet eingebracht worden, ist diese jedenfalls mit Beschluss zurückzuweisen.

3.2. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG im Fall des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, wenn der Bescheid der Verfahrenspartei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 32 Abs. 2 AVG).3.2. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vier Wochen. Sie beginnt gemäß Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, VwGVG im Fall des Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, wenn der Bescheid der

Verfahrenspartei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (Paragraph 32, Absatz 2, AVG).

3.3. Gemäß § 28 Abs. 3 ZustG hat die elektronische Zustellung über eine elektronische Zustelladresse gemäß § 37 Abs. 1 iVm. § 2 Z 5 ZustG, durch unmittelbare elektronische Ausfolgung gemäß§ 37a ZustG oder durch ein Zustellsystem gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 bis 3 ZustG zu erfolgen.3.3. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, ZustG hat die elektronische Zustellung über eine elektronische Zustelladresse gemäß Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer 5, ZustG, durch unmittelbare elektronische Ausfolgung gemäß Paragraph 37 a, ZustG oder durch ein Zustellsystem gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 ZustG zu erfolgen.

3.4. Im gegenständlichen Verfahren richtet sich die Zustellung nach § 28 Abs. 3 Z 1 iVm §§ 30 ff. ZustG, da es sich (wie festgestellt) beim in Anspruch genommenen Zustelldienst XXXX um einen zugelassenen Zustelldienst im Sinne des § 30 ZustG handelt. Da weiters die Zustellung mit Zustellnachweis erfolgte, kommt§ 35 Abs. 5 ZustG zum Tragen, wonach ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt gilt.3.4. Im gegenständlichen Verfahren richtet sich die Zustellung nach Paragraph 28, Absatz 3, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraphen 30, ff. ZustG, da es sich (wie festgestellt) beim in Anspruch genommenen Zustelldienst römisch 40 um einen zugelassenen Zustelldienst im Sinne des Paragraph 30, ZustG handelt. Da weiters die Zustellung mit Zustellnachweis erfolgte, kommt Paragraph 35, Absatz 5, ZustG zum Tragen, wonach ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt gilt.

Demnach wurde der Beschwerdeführerin der angefochtene Bescheid am 16.10.2023 zugestellt, weshalb die Beschwerdefrist von vier Wochen vorliegend am 13.11.2023 endete. Die Beschwerdeführerin er hob ihre Beschwerde am 14.11.2023, also außerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im Hinblick auf§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im Hinblick auf Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG und§ 25a VwGG nicht zulässig, weil die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf einer klaren Rechtslage beruht, nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, in Verbindung mit Absatz 9, B-VG und Paragraph 25 a, VwGG nicht zulässig, weil die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf einer klaren Rechtslage beruht, nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Schlagworte

Beschwerdefrist elektronische Zustellung Fristablauf Fristüberschreitung Fristversäumung Rechtsmittelfrist rechtswirksame Zustellung verspätete Beschwerde Verspätung Verspätungsvorhalt Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W290.2287630.1.00

Im RIS seit

20.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at